

**Diplomierungsordnung (Satzung)**  
**zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“**  
**der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**  
**Vom 27. August 2002**

(Veröffentlichung vom 27. September 2002, NBl. MBWFK Schl.-H. S. 552), geändert durch Satzung vom 29. Juli 2003 (Veröffentlichung vom 1. Oktober 2003, NBl. MBWFK Schl.-H.-H S. 412), geändert durch Satzung vom 03. September 2007 (Veröffentlichung vom 27. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 110)

Aufgrund des § 87 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 24. Oktober 2001 folgende Satzung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erlassen:

**§ 1**  
**Hochschulgrad**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät verleiht den Hochschulgrad „Diplom-Juristin“ oder „Diplom-Jurist“ (Dipl.-iur.) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Der Titel ist mit dem Klammerzusatz (Universität Kiel) zu führen.

**§ 2**  
**Diplomierung**

Der Hochschulgrad gem. § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten durch Aushändigung der Diplommurkunde verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften, die

- a) unmittelbar vor dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung mindestens zwei Semester an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Rechtswissenschaften immatrikuliert waren,
- b) einen Seminarschein an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erworben haben,
- c) bei einer nach dem 30. Juni 2006 erfolgten Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erfolgreich absolviert haben und
- d) nach In-Kraft-treten dieser Satzung bei dem Justizprüfungsamt bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht die Erste Juristische Staatsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Sofern die oder der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis des Ersten Juristischen Staatsexamens oder der ersten Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes erworben oder beantragt hat, ist die Diplomierung ausgeschlossen.

**§ 3**  
**Nachdiplomierung**

Geprüfte Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und die die Erste Juristische Staatsprüfung vor In-Kraft-Treten dieser Satzung bestanden haben, können die Nachdiplomierung beantragen.

#### **§ 4** **Verfahren**

Die Anträge nach §§ 2 und 3 bedürfen der Schriftform. Die erforderlichen Nachweise sind durch amtlich beglaubigte Fotokopien beizubringen. Die Anträge sind an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu richten. Dem Antrag ist die Versicherung an Eides statt beizufügen, dass kein solcher Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt wurde. Die Diplomierung soll einmal pro Jahr im Rahmen eines akademischen Festaktes stattfinden. Den Termin legt das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät fest. Liegen bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Voraussetzungen des § 2 vor diesem Termin vor, so kann durch Schreiben der Dekanin oder des Dekans schon vorher die vorläufige Erlaubnis zur Führung des Titels erteilt werden.

#### **§ 5** **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein ist mit Schreiben vom 28. Juni 2002 erteilt.

Kiel, den 27. August 2002

Der Dekan  
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
Prof. Dr. Stefan Smid